
Teilaufrechterhaltung von im übrigen unwirksamer Klausel zur Verjährungsverkürzung

Eine in einem Handelsvertretervertrag enthaltene Vertragsklausel zur Verkürzung der Verjährung nach der eine sechsmonatige Verjährungsfrist, die mit Fälligkeit des Anspruchs oder Kenntniserlangung des Berechtigten von den anspruchsbegründenden Umständen zu laufen beginnt, ist aus sich heraus verständlich und sinnvoll. Sie hat deshalb Bestand, obwohl im folgenden Absatz eine Bestimmung über die absolute Verjährungsfrist von zwei Jahren anschließt, die unwirksam ist und daher durch die gesetzlichen Verjährungsregelungen zu ersetzen ist. Denn sprachlich und inhaltlich abtrennbare Bestimmungen bleiben wirksam, auch wenn weitere Bestimmungen derselben Klausel nach §§ 307 ff. BGB unwirksam sein sollten.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 30.09.2009 - Aktz. 13 U 23/08

Der zwischen den Parteien dieses Rechtsstreites geschlossene Handelsvertretervertrag sah in dessen § 12 unter der Überschrift „Verjährung“ nachstehende Regelung vor:

„Alle Ansprüche aus diesem Vertrag - ausgenommen der Ausgleichsanspruch gemäß § 89 b HGB, der als unabdingbarer Anspruch allein der gesetzlichen Verjährung unterliegt - verjähren in 6 Monaten nach Fälligkeit, spätestens gerechnet von der Erlangung der Kenntnis des Berechtigten von den Umständen, die die Entstehung des Anspruchs rechtfertigen.

In jedem Fall tritt die Verjährung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Fälligkeit des Anspruchs ein.“

Das OLG Frankfurt war zunächst - in Übereinstimmung mit dem Landgericht - der Auffassung, dass es sich bei der Verjährungsregelung in § 12 des Handelsvertretervertrages um eine vom beklagten Unternehmen mehrfach verwendete Formulklausel handelte, bei der das Unternehmen zu einer Abänderung nicht bereit gewesen war. § 12 des streitgegenständlichen Handelsvertretervertrages sei wortgleich mit entsprechenden Passagen in Verträgen, die die Beklagte mit mindestens zwei weiteren Handelsvertretern abgeschlossen habe. Dass die Verjährungsregelung im konkreten Fall dennoch mit dem klagenden Handelsvertreter ausgehandelt worden wäre, sei nicht dargetan. Die Verjährungsregelung sei beklagtenseits gestellt und klägerseits akzeptiert worden, weshalb diese Vertragsklausel nicht ausgehandelt worden sei.

Gemäß § 307 Abs. 1 BGB seien Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, die den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligten. Eine unangemessene Benachteiligung sei nach Abs. 2 Nr. 1 der genannten Vorschrift im Zweifel anzunehmen, wenn eine Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der Bestimmung, von der abgewichen werde, unvereinbar sei.

Das Landgericht habe § 12 des Handelsvertretervertrages als unvereinbar mit § 89 b Abs. 4 HGB angesehen, wonach der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nicht im Voraus ausgeschlossen werden könne. Hierbei sei die Kammer davon ausgegangen, dass die zweijährige Verjährungsfrist, die „in jedem Fall ... spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Fälligkeit des Anspruchs“ eintreten solle, auch für den Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB gelte. Diesem Verständnis der Vereinbarung trat der Senat des OLG Frankfurt nicht bei.

Die Regelung in § 12 des verfahrensgegenständlichen Handelsvertretervertrages müsse, wie jede andere Vertragsbestimmung auch, ausgelegt werden, wobei indessen das Verbot einer geltungserhaltenden Reduktion zu beachten sei.

§ 12 enthalte zwei Absätze. Absatz 1 unterwerfe mit Ausnahme des Ausgleichsanspruchs gemäß § 89 b HGB alle übrigen vertragsrechtlich begründeten Ansprüche einer sechsmonatigen Verjährungsfrist. In Bezug auf den Ausgleichsanspruch werde ausdrücklich verlautbart, dass dieser allein der gesetzlichen Verjährungsfrist unterliege, weshalb Absatz 2, der bestimme, dass in jedem Fall die Verjährung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Fälligkeit eintrete, sich auch aus Sicht des Erklärungsempfängers erkennbar nur auf die Ansprüche beziehen könne, die einer sechsmonatigen Verjährungsfrist unterliegen sollen.

Die in § 12 Abs. 1 getroffene Regelung, wonach sämtliche vertragsrechtlich begründeten Ansprüche, soweit es sich gerade nicht um den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters handele, einer sechsmonatigen Verjährungsfrist unterliegen sollten, wobei der Lauf der Verjährung sich letztlich nach der Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände richte, begegne keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Schon im Jahre 1990 habe der Bundesgerichtshof entschieden, dass die vierjährige Verjährungsfrist des § 88 HGB (diese galt sowohl im Zeitpunkt der Entscheidung des BGH als auch bei Abschluss des streitgegenständlichen Handelsvertretervertrages) bei Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Handelsvertreter und Unternehmer und bei Bestehen eines aner kennenswerten Interesses rechtswirksam auf sechs Monate abgekürzt werden könne, wenn für den Beginn des Laufs der abgekürzten Frist die Kenntnis von der Anspruchsentstehung Voraussetzung sei (vgl. BGH NJW-RR 1991, 35 = HVR Nr. 694). Diesen höchstrichterlichen Vorgaben werde § 12 Abs. 1 des Handelsvertretervertrages gerecht, wonach der Provisionsanspruch in sechs Monaten nach Fälligkeit, „spätestens gerechnet von der Erlangung der Kenntnis des Berechtigten von den Umständen, die die Entstehung des Anspruchs rechtfertigen“, verjähre.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Handelsvertretervertrages werde der Provisionsanspruch innerhalb von acht Werktagen nach Rechnungseingang fällig, womit der Eingang der Provisionsabrechnung des Handelsvertreters bei der Beklagten gemeint sei. Demnach könne die in § 12 Abs. 1 des Handelsvertretervertrages erwähnte Fälligkeit des Provisionsanspruchs nicht vor Rechnungsstellung des Handelsvertreters und mithin nicht vor dessen Kenntnis von dem Bestehen des Provisionsanspruchs eintreten.

Vergleichbares gelte, wenn der Lauf der Verjährung statt mit der Fälligkeit des Provisionsanspruchs mit der Kenntniserlangung des Handelsvertreters von den Umständen beginnt, die die Entstehung des Provisionsanspruchs rechtfertigten.

Auch hier sei ausgeschlossen, dass bei Ansprüchen, von deren Bestehen der Handelsvertreter überhaupt keine Kenntnis habe, die kurze sechsmonatige Verjährung zu laufen beginne. Ohne Belang sei, ob - wie der Kläger geltend gemacht habe - zwischen seiner Vermittlungstätigkeit und der Ausführung des Geschäfts durch die Beklagte üblicherweise ein längerer Zeitraum gelegen habe. Zu den „Umständen, die die Entstehung des Anspruchs rechtfertigen“, zähle neben dem Abschluss des provisionspflichtigen Geschäfts auch dessen Ausführung durch die Beklagte sowie die Zahlung bzw. die Vorleistung durch den Kunden (vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 des Handelsvertretervertrages).

Bedenken beständen demgegenüber gegen die absolute und von einer Kenntniserlangung unabhängige Verjährungsfrist von zwei Jahren gemäß § 12 Abs. 2 des Handelsvertretervertrages. Sie führe im Ergebnis zu einer unangemessenen Benachteiligung des Handelsvertreters im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Der Kläger wäre nach § 1 Abs. 1 des Handelsvertretervertrages als selbständiger Bezirksvertreter für die Beklagte tätig gewesen. Er sei damit gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Handelsvertretervertrages auch bezüglich solcher Bezirksgeschäfte provisionsberechtigt gewesen, die ohne sein Zutun abgeschlossen worden seien. In Verbindung mit der absoluten zweijährigen Verjährungsfrist gemäß § 12 Abs. 2 des Handelsvertretervertrages resultiere hieraus die abstrakte Gefahr, dass in einer ins Gewicht fallenden Zahl von Fällen Ansprüche des Klägers hätten verjähren könnten, bevor dieser von ihrer Existenz Kenntnis erlangt habe (vgl. BGH NJW-RR 1991, 35, 37 = HVR Nr. 694).

Die konkrete Vertragsgestaltung und die von den Parteien geübte Vertragspraxis beseitigten die Gefahr des kenntnisunabhängigen Verjährungseintritts bei Bezirksgeschäften nicht. Zwar sei die Beklagte nach § 3 Abs. 3 des Handelsvertretervertrages verpflichtet gewesen, dem Kläger unverzüglich Kopien des mit bezirkzugehörigen Kunden oder Interessenten geführten Schriftwechsels zu übersenden und ihn - unabhängig von seiner Mitwirkung an der Geschäftsanbahnung - über Verhandlungen und geplante Geschäfte mit bezirkzugehörigen Kunden oder Interessenten zu unterrichten. Auch habe sie nach § 7 Abs. 1 des Handelsvertretervertrages die dem Kläger zustehenden Provisionen und Prämien - einschließlich derjenigen aus eigenständig abgeschlossene Geschäften - jeweils spätestens bis zum 15. des Folgemonats darzustellen.

Der Kläger habe aber ungeachtet der vorstehenden Regelungen des Handelsvertretervertrages darzulegen vermocht, dass er von möglicherweise provisionsrelevanten Sachverhalten keine hinreichende Kenntnis erhalten habe. Dies betreffe insbesondere Lieferungen der Beklagten an Outlets der Firma S. O. . Der Kläger sei hier der Auffassung, dass die entsprechenden Geschäfte zu verprovisionieren gewesen seien, da die Rechnungsstellung an die Firmenzentrale von S. O. erfolgt sei und diese in seinem Bezirk liege. Die Beklagte meint demgegenüber, die Outlets, zumindest das G. W. Outlet in B., gehörten nicht zum Bezirk des Klägers. Folgerichtig dürfte sie sich insoweit nicht als informationspflichtig nach § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 des Handelsvertretervertrages betrachtet haben. Dies wiederum begründe die Gefahr, dass bei Geltung der zweijährigen Verjährungsfrist in einer ins Gewicht fallenden Zahl von Fällen Ansprüche des Klägers verjährt gewesen wären, bevor dieser von ihrer Existenz Kenntnis erlangt hätte. Die Regelung in § 12 Abs. 2 des Handelsvertretervertrages stelle deshalb, wie bereits zuvor ausgeführt, eine unangemessene Benachteiligung des Klägers im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar.

Die Unwirksamkeit von § 12 Abs. 2 des Handelsvertretervertrages (zweijährige Verjährungsfrist) führe jedoch nicht zur gleichzeitigen Unwirksamkeit von § 12 Abs. 1 des Vertrages (sechsmonatige Verjährungsfrist). Zwar sei nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auch im kaufmännischen Verkehr eine geltungserhaltende Reduktion von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässig (vgl. BGHZ 92, 315; NJW 1993, 1787).

Hiervon zu unterscheiden sei aber der Fall des Vorliegens teilbarer Klauseln. Sprachlich und inhaltlich abtrennbare Bestimmungen blieben wirksam, auch wenn weitere Bestimmungen derselben Klausel nach §§ 307 ff. BGB unwirksam sein sollten. Voraussetzung für die Teilaufrechterhaltung sei, dass nach Wegstreichen der unwirksamen Teilregelungen ein aus sich heraus verständlicher Klauselrest verbleibe und dass dieser trotz Wegfalls der unwirksamen Bestimmung eine sinnvolle Regelung enthalte (vgl. Palandt, BGB, 68. Aufl., Vorb. v. § 307 Rdnr. 11 m.w.N. aus der höchst- und obergerichtlichen Rspr.). So liege der Fall hier: Die sechsmonatige Verjährungsfrist nach § 12 Abs. 1 des Handelsvertretervertrages, die mit Fälligkeit des Anspruchs oder Kenntniserlangung des Berechtigten von den anspruchsbegründenden Umständen zu laufen beginne, sei auch bei Wegfall von § 12 Abs. 2 des Handelsvertretervertrages aus sich heraus verständlich und sinnvoll. Sie habe deshalb Bestand, obwohl die Bestimmung in § 12 Abs. 2 des Handelsvertretervertrages über die absolute Verjährungsfrist von zwei Jahren unwirksam und durch die gesetzlichen Verjährungsregelungen zu ersetzen sei.

Vorliegend unterfielen sämtliche Provisionsansprüche des Klägers aus Geschäften, über die er selbst gemäß § 7 des Handelsvertretervertrages gegenüber der Beklagten abgerechnet habe und von denen er demnach Kenntnis gehabt habe, der sechsmonatigen Verjährung nach § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 2 des Handelsvertretervertrages. Bei Klageerhebung am 20.3.2007 wären diese Ansprüche verjährt gewesen. Der Verjährungseintritt wiederum lasse den streitgegenständlichen Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs nach § 87 c Abs. 2 HGB entfallen (vgl. von Hoyningen-Huene in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. I, 2. Aufl., § 87 c Rdnr. 44 unter Hinweis auf BGH LM Nr. 3 unter III c. bb).

Für die übrigen Provisionsansprüche gelte die gesetzliche Verjährungsfrist, die seit dem 15.12.2004 drei Jahre ab dem Schluss des Jahres der Anspruchsentstehung betrage (§§ 195, 199 BGB) und sich zuvor auf vier Jahre ab dem Schluss des Jahres des Fälligkeitseintritts belaufen habe (§ 88 HGB a.F.). Bei ihnen erfolgte die Klageerhebung am 11.5.2007 in nicht rechtsverjährter Zeit; weshalb insoweit auch ein Anspruch des Klägers auf Erteilung eines Buchauszugs bestehe.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.